



Mandanteninformation – Verschärfung der Mitwirkungspflichten bei Verrechnungspreisdokumentationen

Durch das sogenannte Gesetz zur Umsetzung der DAC 7-Richtlinie wurden mehrere Vorschriften, die die steuerliche Außenprüfung betreffen, geändert. Diese Änderungen haben das Ziel, die Kooperation zwischen Finanzbehörden und Steuerpflichtigen zu verbessern.

Eine wesentliche Verschärfung ergibt sich jedoch für die fristgerechte Einreichung von Verrechnungspreisdokumentationen durch den neuen § 90 Abs. 3 AO. Bisher hat die Finanzbehörde die Vorlage einer Verrechnungspreisdokumentation im Regelfall nur für die Durchführung einer Außenprüfung innerhalb von 60 Tagen angefordert (§ 90 Abs. 3 S. 5 AO).

Durch die Einführung des neuen § 90 Abs. 3 S. 5 AO soll der Steuerpflichtige ohne Anforderung seine Verrechnungspreisdokumentationen nun innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorlegen. Daneben kann die Finanzverwaltung diese auch ohne Außenprüfung jederzeit verlangen dürfen.

Hiernach entfällt ab 01.01.2025 das bislang in der Praxis durchaus übliche Abwarten bis zu einer Anforderung einer Dokumentation innerhalb von 60 Tagen.

Durch das neue Gesetz wird erneut der Druck in Richtung einer zeitnahen Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen erhöht.

Wir empfehlen bereits jetzt, die Prozesse zur Erstellung einer zeitnahen Verrechnungspreisdokumentation aufzusetzen. Hierbei können wir Sie gerne unterstützen.

Natürlich stehen wir Ihnen auch für weitere steuerliche Fragen gerne zur Verfügung.